

Förderung Heizungsoptimierung - Wärmepumpen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



CALL 01.06.2020 bis 31.12.2020

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Dieser ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung -, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.

2. Förderungsanzahlung: Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Registrierungsnummer) kann die Förderungsanzahlung über die Fertigstellungsmeldung bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **neue Grundwasser- und Erdwärmepumpen** bei **Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen** ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinunternehmen möglich.

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage) der Anlage/Komponenten vor Antragstellung
- nach Errichtung der Anlage (**spätestens 9 Monate nach Förderungsantrag**) ist die Fertigstellungsmeldung einzureichen
- kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich
- Verbindungsleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- die Altanlage (Kessel- und allfällige Brennstofftanks) muss nachweislich außer Betrieb genommen und entsorgt werden
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955

www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



Förderung

Ausstieg aus	Förderung [€ max.]
fossilen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	2.800,--

u.a. notwendige Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- vollständig ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Übergabeprotokoll
- ausgefülltes Bestätigungsblatt (mit Unterschrift des/der Fördernehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers (für Online-Fertigstellungsmeldungen www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen))
- eine Bestätigung, wonach die Altanlage außer Betrieb genommen und entsorgt wurde
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie
- Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung
- Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- rechtskräftiger Baubescheid bzw. Dokumentation der schriftlichen Meldung gem. Baugesetz
- Fotos der gesamten Anlage
- Bestätigung der Gemeinde, wonach sie von der Anlagenerrichtung Kenntnis hat
- bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

Zusatzinformationen / Empfehlung

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Förderung Heizungsoptimierung - Wärmepumpen 2020“ unter www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Wärmepumpe

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.ich-tus.steiermark.at

